basel arbeitgeber

Schwerpunkt Nr. 2 / Februar 2009

Kurzarbeitsentschädigung

Die Arbeitslosenversicherung deckt den von Kurzarbeit betroffenen Arbeitgebern über einen gewissen Zeitraum einen Teil der Lohnkosten. Damit soll verhindert werden, dass infolge kurzfristiger und unvermeidbarer Arbeitsausfälle Kündigungen ausgesprochen werden.

Der vorliegende Newsletter soll Ihnen einen Überblick über die Abläufe, Pflichten, Ansprüche und Informationsquellen bei Kurzarbeit oder drohender Kurzarbeit geben. Die Angaben beruhen auf der Broschüre «Kurzarbeitsentschädigung, Information für die Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen», Ausgabe 2007 vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement. Der Text berücksichtigt das per 1. Juli 2003 in Kraft getretene Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG) und dessen Verordnung (AVIV), kann aber nicht alle Einzelheiten des Gesetzes wiedergeben.

Barbara Gutzwiller-Holliger

Arbeitgeberverband Basel
Aeschenvorstadt 71
Postfach
4010 Basel

Tel. +41 61 205 96 00
Fax +41 61 205 96 09
info@arbeitgeberbasel.ch
www.arbeitgeberbasel.ch